

Bekanntmachung Nr. 022/2009 vom 12.02.2009

Änderung vom 04.02.2009 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW S. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und des § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S.232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S.229) wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 03.02.2009 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Art. I

In § 12 (1) Nr. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Baesweiler vom 21.12.2005 wird hinter dem Wort "Weiberfastnacht" das Wort "Karnevalsfreitag" eingefügt.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 04.02.2009

Der Bürgermeister

Dr. Linkens